

Die Volksstimme erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Verantwortlicher Redakteur: Friedr. Wahle, Magdeburg.
Verlag von W. Harhaus, Magdeburg-Neustadt.
Geschäftsst.: Schmeidehoffstr. 5/6
Druck von E. Arnoldt, Magdeburg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 1567, Amt I.

Volksstimme

Prämumerando zahlbarer Abonnementspreis:
Bierteljährl. inkl. Bringerlohn 2 Mk. 25 Pf., monatl. 80 Pf.
In der Expedition u. den Ausgabestellen 2 Mk., monatl. 70 Pf.
Bei den Postanstalten 2,50 Mk. inkl. Bestellgeld.
Eingelne Nummern 5 Pf.
Sonntags-Nummer 10 Pf.
Zeitungsliste Nr. 7095.
Insertionsgebühr 15 Pf.

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Unterhaltungsbeilagen der Volksstimme: Die Neue Welt (achtseitig, illustriert) und der Romanbogen. Außerdem: Der Landbote.

No. 290

Magdeburg, Donnerstag, den 12. Dezember 1895.

6. Jahrgang.

Die sozialdemokratische Fraktion

hat Dienstag morgen dem Reichstage folgende Initiativ-Anträge unterbreitet:

Beleidigung des Kaisers.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die §§ 95, 96, 97, 99 und 101 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind aufgehoben. Die aufzuhebenden Bestimmungen lauten:

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate, dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlaßt der beleidigten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten dieses Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Versammlungs- und Vereinsrecht.

Gesetz, betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition.

§ 1. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, sich zu versammeln. Zur Versammlung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubnis durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens 6 Stunden vor ihrem Beginn durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs beauftragten Behörde anzukündigen.

§ 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschließlich derer, welche die Verabredung und Vereinerung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, unterliegen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.

§ 4. Wer die Ausübung der in vorstehenden Paragraphen gewährten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Gewerbegerichts.

Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

- I. die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht, und deren Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgedehnt wird, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis aller im Gewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen;
- II. die Teilnahme an den Wahlen und die Berufung zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts auf die in den genannten Berufsbeschäftigten weiblichen Personen ausgedehnt wird;
- III. die Verleihung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr herabgesetzt wird.

Der Achtstundentag.

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Gewerbe, Industrie, Handel- und Verkehrsweisen beschäftigten Personen auf acht Stunden festgesetzt wird.

Ausdehnung der Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sämtliche landesgesetzlichen Sonderbestimmungen über die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes zu ihren Arbeitgebern bezw. zu ihrer Dienstverpflichtung aufgehoben werden und an deren Stelle die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung treten.

Aufhebung der Ausnahmegerichte in Elßaß-Lothringen.

Gesetz wegen Aufhebung der dem Statthalter von Elßaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten. Die dem Statthalter von Elßaß-Lothringen durch den § 3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung

Elßaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) übertragenen außerordentlichen Gewalten (Gesetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung der Elßaß-Lothringen vom 30. Dezember 1871, Gesetzblatt für Elßaß-Lothringen 1872 S. 49) sind aufgehoben.

Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes für die Presse in Elßaß-Lothringen. Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) tritt am 1. April 1896 für Elßaß-Lothringen in Kraft.

Einführung der Gewerbeordnung in Elßaß-Lothringen.

§ 1. Die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung, welche durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 159), durch das Gesetz vom 8. Dezember 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 255), durch das Gesetz vom 23. April 1886, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 125), durch das Gesetz vom 6. Juli 1887, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 218), durch das Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261), sowie durch die vom Bundesrat in Ausführung der ihm durch die Gewerbe-Ordnung erteilten Vollmachten gefaßt und vom Reichstage genehmigten Beschlüsse festgesetzt ist tritt in Elßaß-Lothringen in Kraft.

§ 2. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Elßaß-Lothringen vom 27. Oktober 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 57) sind aufgehoben.

§ 3. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Volksvertretung in den Bundesstaaten und in Elßaß-Lothringen.

Der Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reichs erhält folgenden Zusatz: „In jedem Bundesstaate und in Elßaß-Lothringen muß eine auf Grund des allgemeinen gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählte Vertretung bestehen. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, haben alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Die Zustimmung dieser Vertretung ist zu jedem Landesgesetze und zur Feststellung des Staatshaushalts-Etat erforderlich.“

Änderung der Verfassung.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 31 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Einzig Artikel. Der Artikel 31 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 63), wird wie folgt abgeändert: Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen des Reichstages muß jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs-, Straf- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werden.

Reichs-Berggesetz.

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Entwurf für ein Reichs-Berggesetz vorzulegen.

Politische und volkswirtschaftl. Lehrstuhl.

Der Kaiser beabsichtigt am 18. Januar, zur Feier der 25-jährigen Wiederkehr der Aufrichtung des Deutschen Reiches ein großes Fest im königlichen Schloß zu geben. Eingeladen sollen werden die gegenwärtigen Mitglieder des Reichstages, sowie diejenigen, welche während der 25 Jahre dem Reichstage angehört. Sozialdemokraten sind selbstverständlich ausgeschlossen.

In Altona stand der Schuhmachergeselle Werner wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht. Als er eines Nachts in der Lammstraße lärmte und von einem Wächter zur Ruhe gewiesen wurde, erging er sich in beleidigenden Äußerungen über den deutschen Kaiser. Die Strafkammer des Landgerichts, welche über Werner zu Gericht saß, hielt die Beleidigungen für so schwere, daß sie auf eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten erkannte.

Gegen die nationalliberalen Unterzeichner des neuen Antrages Rauh verlangt die National-Zeitung abermals ein Einschreiten der Fraktion, indem sie schreibt: „Wir erblicken in dem Vorgehen der Herren Frhr. v. Heyl, Graf Oriola, Hofang und Schwerdtfeger einen Verriuch, festzustellen, daß jede beliebige Verleumdung der bisher von der nationalliberalen Partei vertretenen Grundzüge innerhalb der Fraktion des Reichstages statthaft sei; diesem Verriuch muß entgegengetreten werden.“ — Was wird die nationalliberale Fraktion nun thun?

Was die Bekämpfung der Sozialdemokratie anbelangt, so hat nach dem Depeschenbureau Herold der Reichstanzler in keiner Weise die Ansicht ausgesprochen, daß die Sozialdemokratie „milder angefaßt“ werden solle, als es durch Herrn v. Köller geschehen ist. . . Davon,

daß der Wechsel im Ministerium des Innern ein Zurückweichen vor der Sozialdemokratie bedeute, kann gar keine sein. Die National-Zeitung fügt hinzu: „Hoffentlich werden die Sozialdemokraten aber mit „mehr Geschick bekämpft“, als es durch Herrn v. Köller geschah — der neue Minister wird wohl bald Gelegenheit haben, zu zeigen, ob er dazu der rechte Mann ist. Warten wir es ab.“

Die Gründung eines „Vereins zum Kampfe gegen die Sozialdemokratie“ regt der nationalliberale hannoversche Courler an. Diesen Verein sollen angehören Konservative, Demokraten, Aristokraten, Bürgerliche, Protestanten, Katholiken, Juden und Antisemiten. Ein schönes Gemischel; Wir wünschen viel Glück!

Die Antisemiten haben sehr um Köller gebangt. Die Staatsbürger-Zeitung stellte noch am Sonntag früh Herrn v. Köller ein Gesundheitsattest aus. Der vom Kaiser erbetene Stadtrurlaub sei ihm ausgezeichnet bekommen und es sei „sehr möglich, daß ihm der Arzt bereits mit Beginn der nächsten Woche die Wiederaufnahme der Geschäfte gestattet.“

Staatsminister v. Riquel soll sich im Frühjahr nächsten Jahres in den Ruhestand zurückziehen wollen. Im Interesse der Steuerzahler wünschen wir diesem Minister die ersehnte Ruhe.

Wie verlautet, beabsichtigt die bayerische Regierung gegen den Entwurf des Zudersteuergesetzes stimmen zu wollen. Dies klang aus einer Antwort heraus, die im bayerischen Abgeordnetenhaus auf eine Interpellation des Genossen Grillenberger, das Zudersteuergesetz betreffend, seitens des Ministerpräsidenten gegeben wurde.

Hammerstein-Moral. Von Herrn v. Hammerstein wird in einer bei Karl Flemming in Glogau erschienenen Broschüre: „Hammerstein, Parteimoral und Recht“ von Emil Walter, Chefredakteur der Breslauer Zeitung, noch ein neuer charakteristischer Beitrag erzählt. Der Verfasser erhielt nämlich bereits im vorigen Winter von einem Bankbeamten eine schwarze Liste, wie sie die Bankiers für faule Kunden führen, welche Wechsel haben protestieren lassen. In dieser Liste figurierte Herr v. Hammerstein mit 25000 Mark.

Abstrahlend beschieden. Das Begnadigungsgesuch des prakt. Arztes Dr. Ketterl von München, der wegen Zweikampfs zu neunmonatlicher Gefängnisstrafe verurteilt wurde, von welcher er 4 Monate verbüßt hat, wurde abschlägig beschieden. Sein Gegner, Rechtsanwalt Bürk, welcher bei dem Duell sehr schwer verwundet worden war, wurde nach 3 Monaten begnadigt.

Verbreitung „unästhetischer Schriften“. Gegen den verantwortlichen Redakteur der Ratnitzer Volkszeitung, Peter Diesel, und den Verleger desselben Blattes, Ludwig Jöst, ist wegen Verlegen eines Prospektes über das in dem Verlage von Wiest in Leipzig erscheinende Leseerwerb „Das Werden des Menschen“ im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs, Verbreitung unsittlicher Schriften, Untersuchung eingeleitet. Beide wurden bereits vom Untersuchungsrichter vernommen. Die Abbildungen auf dem Prospekt dienen wissenschaftlichen Zwecken.

England.

Die bürgerliche Presse berichtet über den zu Beginn des kommenden Jahres in London tagenden internationalen Kongresses, daß auf demselben nicht nur alle europäischen Länder, sondern auch Australien und Amerika gut vertreten sein werden. Auch Abgesandte der kürzlich in Japan gebildeten sozialistischen Partei sollen erscheinen.

Zur Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen.

Inland.

* In einer Fachvereinsversammlung der Textilarbeiter sollte am Sonnabend in Chemnitz Genosse Grenz-Weipzig einen Vortrag halten. Als ihm hierzu das Wort erteilt wurde, stellte der überwachende Beamte die Frage, ob Grenz Mitglied sei. Als dies verneint wurde, erfolgte die regelrechte Aufnahme des Genossen Grenz, worauf er auf neue das Wort erhielt. Jetzt machte der überwachende Beamte die Einwendung, Herr Grenz sei Former und könne als solcher in einem Textilarbeiterverein nicht aufgenommen werden und somit auch nicht sprechen — und er durfte nicht sprechen. Wieder etwas Neues. — Der Ausstand der Lederzurichter der Firma Emanuel Meyer in Berlin dauert fort. — Wegen Nichtinnehaltung des Larifs sind zwischen den Zimmerern und Maurern Übereinkommen mit den Unternehmern Differenzen ausgebrochen. — Die Malergehilfen in Zwickau beschloßen in einer öffentlichen Versammlung, bei den Meistern um Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und Gewährung eines Minimal-Stundenlohnes von 30 Pfennig für die Anstreicher und

Verene, Versammlungen, Vergnügungen etc.

Gewerbegerichts-Beisitzer (Arbeitnehmer) am Donnerstag bei Großhaus (Centralherberge). — Donnerstag, den 12. Dezember: Arbeiter-Turnverein Neustadt. Jeden Dienstag und Donnerstag abends punkt 8 Uhr Turnstunde im Weißen Fisch.

Männer-Turnverein „Einigkeit“, Budau. Jeden Dienstag und Donnerstag abends 8 Uhr Turnstunde in „Friedrichsplatz“, Leipzigstr. 52. Verein freier Turner, Eudenburg. Jeden Dienstag und Donnerstag abends 8 Uhr Turnstunde in der „Herbster Bierhalle“.

Briefkasten. O. N., Neustadt. Fröst Angabe, wann der Uebungsabend ist.

O. D. Inzerate an Exped. N. G. nicht hier. Zu spät eingegangen. — Metallarbeiter Neustadt. Bericht eingegangen; nächste Nummer. Bescheiden N. G., Magdeburg. — H. K. Cobald Sie im Frühjahr zum Militär ausgeschrieben sind, werden Sie sich unter Befugung Ihrer Personallisten und Aufzeichnung des Thatsachens (ärztliches Attest über den Befund der Mutter) an das Bezirkskommando hier selbst — Schuhmacher, Neustadt. Wann findet die Versammlung statt? —

2186

Weihnachten 1895.

Singer's Nähmaschinen.

Kein anderer Gegenstand dürfte ein gleich wertvolles und nützlich Weihnachtsgeschenk für jede Hausfrau sein, wie eine gute Nähmaschine.

Singer's Nähmaschinen

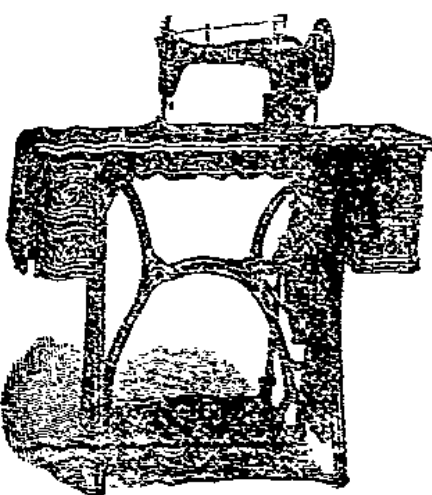
sind mustergültig in der Konstruktion, unübertrefflich in Leistungsfähigkeit und Dauer, sie eignen sich gleich gut für Familiengebrauch, Kunststickerei, Hausindustrie und gewerbliche Zwecke.

Singer's Nähmaschinen

sind anerkannt die vollkommensten und beliebtesten Nähmaschinen der Welt; sie zeichnen sich aus durch leichte Handhabung, höchste Arbeitsleistung, schönsten Stich.

SINGER Co. Akt.-Ges. (G. Neidlinger)

Hauptgeschäft: Br. Weg 53, Magdeburg, Br. Weg 53. Comptoir und Lager: Bismarckstraße 33, Ecke der Lauenzienstraße.



Gänzlicher Ausverkauf Thränsberg 34.

Wegen Fortzugs verkaufen wir billiger als jede Konkurrenz, sehr gut passend zu Weihnachtsgeschenken: Regulateure, 14 Tage gehend, mit Schlagwerk, 17.50 bis 20 Mark. Herren- und Damen-Remontoiruhren von 12 bis 16 Mark. Teppiche von 10 bis 28 Mark. Spiegel von 8 bis 20 Mark. Eingerahmte Bilder, Hausseggen, Musik- und Weckeruhren, Märchenbücher 40 bis 90 Bogen etc.

Konkurrenzverein Neustadt.

Donnerstag, den 12. d. M.

Eröffnung des neuen Lagers

Kaiserstrasse 58.

Ein möbliertes Zimmer zu vermieten Bauz. Fedl. Logis für 1 Herrn Berlinstr. 9, Leberstraße 12, vorn, 2 Tr. 585 Hof I, II. r. bei Bahle.

Total-Ausverkauf

wegen vollständiger Aufgabe des Geschäfts in

Kleiderstoffen, Seidenwaren, Baumwollwaren, Damenmänteln, Kindermänteln, Schürzen, Coupons, Tüchern usw.

Breiteweg 30 Meyerhof & Löwenberg Breiteweg 30.

Festgeschenke

aus dem Verlage von

J. G. W. Dietz in Stuttgart.

Historische Werke.

- Zimmermann, Großer deutscher Bauernkrieg. Preis gebunden in Prachtband 6.70 Mk.
Blos, Die französische Revolution. Preis gebunden in Prachtband 5.50 Mk.
Blos, Die deutsche Revolution. Preis gebunden in Prachtband 5.70 Mk.
Bissegaray, Die Geschichte der Kommune von 1871. Preis gebunden 3.50 Mk.

Zu beziehen durch die Expedition der Volkstimme.

Doppelgummierte Bettelagen, Tischdecken, Wachsstücke usw. kann man am billigsten in den Korbwaren-Geschäften von Fritz Prager, Budau, Schönbeckerstr., Ecke Dorowstr., Eudenburg, Breiteweg, vis-à-vis d. Post.

Meine Liebste

Arbeit ist, Uhren zu reparieren, welche noch nie richtig und gut gegangen sind. Eine neue Taschenuhr 1 Mk., Glas Reiger oder Hügel a 25 Pf. Neue Uhren sehr billig. Garantie 3 Jahre, bei Hermann Siede, Uhrmacher, Magdeburg, Berlinstr. 53, hier a. Br. Weg. Silber u. Gold wird in Rohfassung genommen.

Möbel

jeder Art in Kuchenschränken und Büchenschränken von 45 Mark an, Küchenschränke von 20 Mark an, Anrichten von 19 Mark an bei E. Kühne, Budau, Schönbeckerstraße 17.

Grüne Heringe

1 Kiste 5 Pf., 10 Kisten 25 Pf. Südlinge, Kiste 70 Pf. Schönebeckstr. 14.

Bro! B. Hienzsch

Klosterbergstr. 13. Hammbrot, 7 Stück für 3 Mark, auch eingepackte. Stempelbrot, 4 Stück 50 Pfennig, auch 7 Stück 1 Mark.

Christbaumkonfekt

reine Mandeln, nur geschälte Nüsse. 1 Kiste mit Zucker circa 100 Stück 2.50 Mk. 1 Kiste mit Zucker circa 200 große St. 3 Mk. 1 Kiste mit Karamell, beides gegen Rücknahme Berlin, Siegfried Brock, Gollnowstrasse 16a.

Homöopathie!

Visser, homöopath. Prakt. Magdeburg, Jakobstraße 3. (Guter langjähriger bei dem berühmten hiesigen Arzt Dr. Volbeding, Dächlerstr.) Heilung sämtlicher Krankheiten.

Künstliche Zähne

ohne Entziehung der Zähne a. Zahn der 2. u. 3. Umarmung über, nicht verletzende Methode in kurzer Zeit. Kinnzweigen werden sehr schön erhalten. Zahnarbeiten (auch Kinnzweigen), Kinnzweigen u. von 1. u. 2. J. Bartholomäus Zahnklinik Budau, Martinstraße 13 I.

Die Waren aus der Theuerkauff'schen Konkursmasse

2184

und andere Waren werden

Neustadt, Br. Weg 36

zu enorm billigen Preisen ausverkauft.

Verkaufszeit: Morgens von 8-12 Uhr, nachm. von 1-8 Uhr.

Versammlungslokal

für Sonnabend abend wird von einer Gewerkschaft gesucht. Dasselbe muß circa 120 Mitglieder einschließen. Näheres zu erfragen in der Exp. d. Bl.

Stadt-Theater.

Donnerstag, den 12. Dezember 1895. Zampa oder: Die Marmorbraut. Komische Oper in 3 Akten.

Wilhelm-Theater.

Donnerstag, den 12. Dezember. Gasparone.

Küchensattel der Haushaltungsschule des Damenheims

Breiteweg 82. Donnerstag: Hefegrüßsuppe, Königsberger Klops mit Sauerkrautsoße. Freitag: Brühsuppe, braunen Kohl mit Schweinefleisch und Krautsoße. Samstag: Kartoffelsuppe, Raccaroni mit Sauce.

Küchensattel der Magdeburger Volksschule.

1. Küche Thämsberg 37; 2. Küche Groß Königstraße 7; 3. Küche Schönbeckerstr. 61, Kerkert. Donnerstag: Weisse Bohnensuppe mit Rindfleisch. Freitag: Grüne Bohnen mit Hammelfleisch. Samstag: Gruensuppe mit Rindfleisch.

Standesamt.

Magdeburg, den 10. Dezember. Aufgebote: Arb. Hugo Karl Witt Hoffmann mit Bertha Maria Dengler u. Kindern. Zimmermann Joh. Friedrich Karl Schott mit Groß-Küchenstr. 10. Anna Maria Emma Grub in Eisleben. Arbeiter Ernst Ludwig Wieland mit Kath. Friedr. Straße in Neu-Jungfer. Arbeiter Friedrich Labrad in Schade mit Dorthea Sophie Schade in Köpenick. Arbeiter Wilhelm Guido August Müller mit Marie Dorothea Friederike Jung in Köpenick. Schuhmacher Friedrich Carl mit Marie Auguste Heller in Köpenick.

Eheschließungen:

Verbieter Herr Carl Schreiber mit Witwe Bertha Borsdorfer geb. Taute hier. Schmaltuchendrücker Johann Köhler mit Emma Schulz hier. Geburten: Eila, T. des Buchbinders Reinhold Schubert Ernst, S. des Handelsmanns Adolf Geride. Filda, unehel. Karl, unehelich. Frieda, unehelich. Todesfälle: Bruno, S. des Schloss. Emil Köhler, 23 J. Christian Felle, Koffach aus Dornstedten, 54 J. 11 M. 25 J. Anna, T. des Robellenschlers Franz Spielhöfer, 2 J. 3 M. 3 T. Paul Wehler, ehem. Fleischermeister, 36 J. 8 M. 6 T. Unber. Sohn, unehelich, 14 St. Totgeburt: Ein S. des Gärtners Otto Kranje.

Magdeburg, den 10. Dezember.

Aufgebot: Arbeiter Phil. Johann Christoph Paul Wolf mit Antonie Marie Meyer hier.

Geburten: Walter, S. des Schlossers Hermann Franz, S. des Schenkenbesizers Franz Riederlein. Gustav, S. des Arbeiters Feig Hieski. Emil, S. des Monteurs Robert Weber. Ernst, S. des Arb. August Hüppert. Todesfälle: Frieda, T. des verstor. Schlossers Wilhelm Müller, 3 M. 18 T. Heinrich, T. des Arbeiters Ernst Heiland, 1 J. 7 M. 22 T.

Budau, den 10. Dezember 1895.

Eheschließung: Schuhmacher Karl Heim. Emil. Schneider mit Ernestine Karoline Schölerjad.

Geburten: Erna, T. des Rainers Christ. Hartung. Amy, T. des Eisenbah. Heinrich Simon. Selma, T. des Brem. Karl Gröpl. Johanna, T. des Arbeiters Wilhelm Meier. Erna, T. des Arbeiters Hermann Rausch. Todesfälle: Martha, T. des Klempn. Gustav Mannde, 4 M. 7 T.

Neustadt, den 10. Dezember 1895.

Aufgebot: Fabrikarbeiter Albert Wilhelm Karl Seida mit Emilie Anna Bertha Köring.

Geburten: Erna, T. des Arb. Karl Trübner. Erna, T. des Arbeiters Wilhelm Rabad. Maria, T. des Arbeiters Heinz. Schmeidewind. Elise, T. des Arb. Bernhard Rischlaeger. Todesfälle: Franz Peter, unehelich, 3 J. 4 M. 23 T. Ethy, T. des Arbeiters Theodor Schlemmermeyer, 22 T. Ernst, S. des Tischlers Paul Peters, 2 M. 4 T. Erna, T. des Arbeiters Karl Trübner, 1 T.

Hierzu als Beilage folgen 1 des Romans: Die Waffen nieder.

Carl Kleine's Bazar

Breiteweg Neustadt Breiteweg



Weihnachts-Anstaltung

Samstags bleibt das Geschäft bis 7 Uhr geöffnet. Besondere Einkaufsliste auch für Verlobungen und Heiraten.